

An Frau
Bundesministerin für
Unterricht, Kunst und Kultur
Dr. Claudia S c h m i e d

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung bm:ukk LMPS hinsichtlich des Werkes von **Egon Schiele Kauender Mädchenakt**, LM Inv. Nr. 1398, vorgelegten Dossiers vom 16. Jänner 2012 hat das von Ihnen eingesetzte beratende Gremium in seiner Sitzung am 19. Juni 2012 einstimmig nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar, läge kein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz vor.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor; es erinnert an seine Beschlüsse vom 30. März 2011, 9. Juni 2011 und vom heutigen Tag sowie die diesbezüglichen Dossiers, welche ebenfalls Werke im Zusammenhang mit der Sammlung von Heinrich Böhler behandeln. Aus diesen Dossiers, insbesondere aus dem Dossier vom 16. Jänner 2012, ergibt sich der nachstehende entscheidungswesentliche Sachverhalt:

Das gegenständliche Blatt wurde anlässlich einer Ausstellung der Galerie Kornfeld & Klipstein im Jahr 1964 durch Prof. Dr. Rudolf Leopold erworben; sechs Jahre zuvor, nämlich 1958, war es von der Witwe des Kunstsammlers Heinrich Böhler (1881 – 1940), Mabel Böhler, an die Galerie veräußert worden.

Heinrich Böhler, der zu den Förderern und frühen Sammlern von Egon Schiele zählte, lebte seit 1926 in der Schweiz, wo er 1940 verstarb; er war von keiner NS-Verfolgung betroffen.

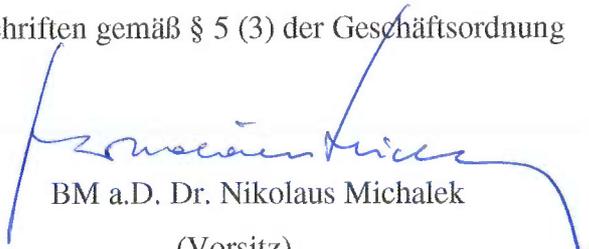
Das Gremium hat erwogen:

Nach dem vorliegenden Dossier besteht kein Hinweis darauf, dass das gegenständliche Blatt während der NS-Zeit Gegenstand einer Entziehung war. Vielmehr deuten alle bekannten Umstände darauf hin, dass das Blatt aus dem Eigentum von Heinrich Böhler stammt. Es kann zwar nicht völlig ausgeschlossen werden, dass Heinrich Böhler das Blatt nach 1933 bzw. 1938 aus einem entzogenen Bestand erworben hatte, doch gibt es auch dafür kein Anzeichen, zumal Heinrich Böhler zu den Förderern und frühen Sammlern der Werke Egon Schieles zu zählen ist.

Das Gremium sieht daher nach dem derzeitigen Wissensstand keinen Grund für die Annahme, dass das Blatt Gegenstand von Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäften war, die gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 als nichtig zu beurteilen wären, sodass es zum Ergebnis kommt, dass keiner der Tatbestände des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Wien, den 19. Juni 2012

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

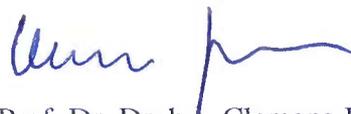


BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek

(Vorsitz)



Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi



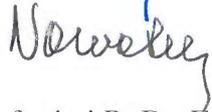
Präsident Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner



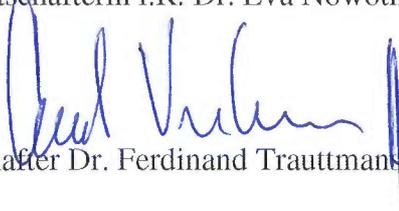
Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser



Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel



Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny



Botschafter Dr. Ferdinand Trauttmansdorff